



## Neues Gesetz zu Verrechnungspreisen in Russland

Zum 1. Januar 2012 werden gemäß Föderalem Gesetz Nr. 227-FZ vom 18. Juli 2011 neue Verrechnungspreisregelungen in Russland eingeführt. Diese beinhalten eine komplette Neuregelung der Verrechnungspreise und stellen eine Abkehr vom bisherigen Verständnis dar.

### Überblick über die neuen Verrechnungspreisregelungen

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Einführung von Anforderungen an die Berichterstattungs- und Verrechnungspreisdokumentation;
- Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes als grundlegendes Prinzip der russischen Verrechnungspreisvorschriften;
- Abschaffung der "Safe-Harbour"-Regelung (derzeit zulässige 20%-Abweichung der kontrollierten Preise vom Marktpreis);
- Erweiterung der Liste verbundener Personen;
- Erhebliche Kürzung der Liste von Transaktionen, bei denen die russischen Steuerbehörden die Preise aus steuerlichen Gründen kontrollieren können;
- Beweislast dafür, dass die Preise für kontrollierte Transaktionen nicht dem Markt entsprechen, liegt bei den russischen Steuerbehörden;
- Erweiterung der Liste von Informationsquellen zur Bestimmung des Marktpreises;
- Formale Einführung einer Funktionsanalyse als Vergleichsfaktor;
- Einführung neuer Preisbestimmungsmethoden, z.B. transaktionsbezogene Nettomargenmethode und Gewinnaufteilungsmethode;
- Einführung von besonderen Verrechnungspreisprüfungen durch den Föderalen Steuerdienst;
- Ab 2014 Einführung von Bußgeldern für die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Berichterstattungs- und Verrechnungspreisdokumentation;
- Einführung von unilateralen und multilateralen Advance Pricing Agreements (APAs) für russische Gesellschaften, die als sog. "größte" Steuerzahler registriert sind.

## ***Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen***

### Verbundene Personen ("related parties")

Als verbunden gilt eine Gesellschaft, die mit mindestens 25% an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sie über eine Kontrolle im Vorstand der anderen Gesellschaft verfügt, also wenn (i) über 50% der Vorstandsmitglieder beider Gesellschaften übereinstimmen und (ii) mindestens 50% der Vorstandsmitglieder durch dieselbe Person bestellt werden.

Im Rahmen einer Öffnungsklausel haben Gerichte das Recht, Personen aus anderen als in dem Gesetzesentwurf genannten Gründen als nahestehend zu qualifizieren, sofern die Beziehung der Personen einen Einfluss auf die Transaktion zwischen diesen Personen oder auf das Ergebnis wirtschaftlicher Tätigkeit haben kann.

### Kontrollierte Transaktionen

Folgende Transaktionen fallen unter die Verrechnungspreisregelungen:

1. Grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Personen unabhängig von einem finanziellen Schwellenwert.
2. Transaktionen zwischen nahestehenden Personen, wenn diese durch nicht verbundene zwischengeschaltete Unternehmen durchgeführt werden und die zwischengeschalteten Unternehmen keine zusätzlichen Funktionen erfüllen, keine Risiken tragen und kein Vermögen einsetzen.
3. Transaktionen zwischen verbundenen Personen im russischen Binnenmarkt:
  - (a) Sofern ihr Betrag folgende Werte übersteigt:
    - In 2012 - 3 Mrd. Rubel (ca. 75.000.000 €),
    - in 2013 - 2 Mrd. Rubel (ca. 50.000.000 €) und
    - ab 2014 - 1 Mrd. Rubel (ca. 25.000.000 €).

Ausnahmen:

- Sitz in nur einem Föderationssubjekt;
  - Transaktionen innerhalb einer konsolidierungsberechtigten Gruppe.
- (b) Transaktionen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen und deren Gesamteinkünfte 60 Mio. Rubel (ca. 1.500.000 €) pro Kalenderjahr übersteigt und:
    - Eine Partei unterliegt der Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen und die vertragsgegenständliche Ware unterliegt dieser Steuer ebenfalls;
    - Eine Partei ist von der Gewinnsteuer befreit oder unterliegt einem 0%-Steuersatz, während die andere Partei gewinnsteuerpflichtig ist und keinem 0%-Steuersatz unterliegt;
    - Eine Partei ist in einer Sonderwirtschaftszone angesiedelt, die andere Partei nicht. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2014 in Kraft.
  - (c) Transaktionen, bei denen eine Partei der einheitlichen Landwirtschaftsteuer oder der Einheitssteuer (ENVD) unterliegt, während die andere Partei Gewinnsteuern nach allgemeinen Vorschriften zahlt. Solche Transaktionen unterliegen ab dem 1. Januar 2014 der Kontrolle, sofern die Gesamteinkünfte 100 Mio. Rubel pro Kalenderjahr übersteigen (ca. 2.500.000 €).

4. Für Außenhandelstransaktionen mit sog. Exchange Traded Commodities (ETCs) (Erdöl und Erdölprodukte, eisenhaltige und nicht eisenhaltige Metalle, Düngemittel, Edelmetalle sowie Edelsteine) und Transaktionen mit Partnern in Offshore-Ländern gelten niedrigere Schwellenwerte von nur 60 Mio. Rubel (ca. 1.500.000 €) pro Kalenderjahr.

Bisher umfassen die neuen Verrechnungspreisvorschriften ausschließlich Transaktionen mit Waren, Arbeiten und Dienstleistungen. Die Übertragung von Eigentumsrechten, wie z.B. Immaterialrechtsgüter, unterliegt derzeit nicht der Verrechnungspreiskontrolle.

#### Informationsbeschaffung

Zur Bestimmung des Fremdvergleichspreises können verschiedene Informationsquellen herangezogen werden. Die im Gesetzesentwurf erfolgte Aufzählung ist dabei nicht abschließend und sieht eine bestimmte Rangfolge vor: Öffentlich zugängliche Daten haben Vorrang vor Daten zwischen Steuerpflichtigen und Dritten.

***Ausländische Vergleichsdaten dürfen zur Bestimmung des Fremdvergleichspreises nur für den Fall herangezogen werden, dass es keine vergleichbaren Daten zu russischen Unternehmen gibt.***

#### Methoden zur Bestimmung von Fremdvergleichspreisen

Der Gesetzesentwurf nennt fünf Methoden zur Bestimmung des Fremdvergleichs:

1. Vergleichspreismethode (CUP)
2. Wiederverkaufspreismethode
3. Kostenaufschlagsmethode
4. Transaktionsbezogene Nettomargenmethode
5. Gewinnaufteilungsmethode

Das Gesetz sieht keine verpflichtende Rangfolge bezüglich der Anwendung der Methoden vor. Sofern vergleichbare Produkte auf dem Markt vorhanden sind, wird in der Praxis in der Regel die Vergleichspreismethode verwendet. Im Übrigen haben die Unternehmen ein Wahlrecht bezüglich der Methode.

Das russische Finanzministerium beabsichtigt, Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Verrechnungspreismethoden zu entwickeln.

#### Dokumentationspflichten für Unternehmen

Der Gesetzesentwurf führt Anforderungen an den Inhalt der jährlichen Mitteilungen ein, die Unternehmen bei den lokalen Finanzämtern bis zum 20. Mai des auf eine Transaktion folgenden Kalenderjahres einreichen müssen. Die Mitteilungen müssen den Gegenstand der Transaktion, Informationen über die Parteien sowie den Gesamtbetrag der Einkünfte und/oder Ausgaben beinhalten. Es wird jedoch keine Pflicht eingeführt, Informationen über Preise, oder das Verfahren zur Bestimmung der Verrechnungspreise offenzulegen.

Darüber hinaus werden Steuerpflichtige verpflichtet, eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen. Diese soll die Fremdvergleichbarkeit der verwendeten Preise sowie die verwendeten Verrechnungspreismethoden bei kontrollierten Transaktionen belegen. Die Steuerbehörden können diese Dokumentation erst ab dem 1. Juni des auf die kontrollierte Transaktion folgenden Kalenderjahres verlangen.

Folgende Transaktionen werden von dem Dokumentationserfordernis nicht umfasst:

- Transaktionen, bei denen Preise unter Einhaltung der Antimonopolvorschriften verwendet werden;
- Transaktionen, bei denen die Preise durch die russischen Behörden reguliert werden und bestimmte weitere Bedingungen gemäß den neuen Vorschriften erfüllt sind;
- Transaktionen mit börsennotierten Wertpapieren und Derivaten;
- Transaktionen, die durch ein Advance Pricing Agreement (APA)<sup>1</sup> gedeckt sind.

Der Schwellenwert für die Erforderlichkeit, Mitteilungen einzureichen und Transaktionen zu dokumentieren, beläuft sich im ersten Jahr ab Inkrafttreten der neuen Vorschriften auf 100 Mio. Rubel (ca. 2.500.000 €). Der Schwellenwert soll schrittweise gesenkt werden.

### Steuerprüfung

Parallel zu den Verrechnungspreisregelungen wird die Möglichkeit einer Verrechnungspreisprüfung durch den Föderalen Steuerdienst eingeführt. Für 2012 kann eine Prüfung nur bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen, während eine Prüfung für 2013 bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen kann. Danach ist eine Verrechnungspreisprüfung stets rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren vor dem Jahr der Prüfung möglich.

### Bußgelder

Der Gesetzesentwurf sieht Bußgelder für den Fall vor, dass der Steuerpflichtige keine Verrechnungspreisdokumentation nach den neuen Verrechnungspreisregelungen vorlegt. Ab 2014 können Bußgelder in Höhe von 20% der nichtbezahlten Steuer verhängt werden. Ab dem 1. Januar 2017 können im Falle von Verrechnungspreisanpassungen Bußgelder in Höhe von 40% verhängt werden, selbst wenn die Anpassung zu einer Senkung des operativen Nettoverlustes führt (eine offene Steuerschuld vorausgesetzt). Im Vergleich zu den derzeitigen russischen Vorschriften über Verrechnungspreise erscheinen die neuen Regelungen technisch besser durchdacht und weitgehend an die internationalen Richtlinien der OECD angelehnt zu sein. Es gibt jedoch immer noch folgende wesentliche Unterschiede:

1. 2-stufige Hierarchie von Informationsquellen zur Bestimmung des Fremdvergleichspreises.
2. Informationen aus Bilanzen ausländischer Unternehmen können nur zur Bestimmung von Fremdvergleichspreisen verwendet werden, wenn diese nicht auf Grundlage russischer Vergleichsdaten ermittelt werden können.
3. Daten über Marktpreise und Kursnotierungen sowie Informationen von Preisagenturen über Marktpreise von identischen oder ähnlichen Waren können für die Anwendung der Wiederverkaufsmethode und der Kostenaufschlagsmethode verwendet werden. Dieser Ansatz unterscheidet sich vom Mechanismus der Anwendung der vorgenannten Methoden nach OECD-Standard.
4. Vorschriften zur Gewinnaufteilungsmethode beinhalten derzeit noch Widersprüche, die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Methode

---

<sup>1</sup> APAs sind Vorabverständigungsverfahren zwischen Steuerpflichtigem und der Steuerverwaltung über die Anwendung bestimmter Methoden zur Verrechnungspreisbestimmung.

- verursachen können.
5. Das Konzept von Kostenteilungsvereinbarungen ist in dem Gesetzesentwurf bisher nicht geregelt, obwohl diese von multinationalen Unternehmen häufig verwendet werden. Jedoch wird erwartet, dass Kostenteilungsvereinbarungen zukünftig durch einen separaten Gesetzesentwurf eingeführt werden.
  6. Selbst initiierte Anpassungen zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage sind nicht zulässig.

In Russland tätige Unternehmen sollten ihre Verrechnungspreispolitik analysieren und an die neuen Vorschriften anpassen. Gerne stehen wir Ihnen hierbei zur Verfügung.

## **Mehr Information:**

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: [blogs.pwc.de/russland-news](http://blogs.pwc.de/russland-news)

## **Ihre Ansprechpartner:**

Für Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Russian Business Group von PwC gern zur Verfügung.

### **Tanja Galander**

Tel.: +49 30 2636-5483  
[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

### **Stanislav Rogojine**

Tel.: +49 30 2636-5207  
[stanislav.rogojine@de.pwc.com](mailto:stanislav.rogojine@de.pwc.com)

### **Isabelle Weidemann**

Tel.: +49 30 2636-5762  
[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com)